

Begründung:

Die Änderung der Landesverordnung über die stufenweise Wiederaufnahme des Betriebs von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Einrichtungen sowie von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2021 (GVBl. S. 105), BS 2126-15, ist erforderlich.

Die Fortdauer der Auswirkungen der Corona-Pandemie macht es erforderlich, zum Schutz der Besucherinnen und Besucher von Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesstätten und Tagesförderstätten, die getroffenen Schutzmaßnahmen beizubehalten. Sowohl die Regelungen zur Freiwilligkeit als auch die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske haben sich in der Praxis bewährt. Aufgrund der vermehrt auftretenden Mutationen sind jedoch Lockerungen nicht vertretbar. Die bisherigen Erfolge dürfen nicht gefährdet werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Verlängerung der bestehenden Regelungen notwendig.

Die getroffenen Regelungen stellen mildere Mittel im Verhältnis zur Schließung der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Einrichtungen sowie von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken dar. Die Maßnahmen sind zeitlich befristet.